

keine Ungerechtigkeiten zu beklagen, zumindest keine legalistischen.

Bei anderen Fragestellungen wie Teilzeitarbeit oder Berufsrückkehr nach der Kinderpause würde es nicht genügen, schlichte Handlungshinweise zu geben. Klare Worte tun Not, wo die Rechtswirklichkeit Frauen nach wie vor benachteiligt. Der Ratgeber liest sich daher stellenweise wie eine Anklageschrift der rechtlichen Diskriminierung der Frau. Autorinnen und Herausgeberinnen haben Stellung bezogen und rechtspolitische Forderungen aufgestellt.

Der "Rechtsratgeber Frauen" ist darum mehr als nur ein Ratgeber. Er ist zu einem wahren Kompendium zur Rechtssituation der Frau geraten. Fast alles, was feministische Juristinnen in den beiden vergangenen Jahrzehnten kritisiert und gefordert haben, ist

darin enthalten. Damit eignet sich das Buch hervorragend zur feministischen Grundausbildung angehenden Juristinnen – den Damen Dozentinnen sei es wärmstens empfohlen.

Als Grundlagenwerk gehört es in jedes Bücherregal – und auf den Schreibtisch einer jeden Politikerin. Wie war doch gleich Luckes und Berghahns schönster Wunschtraum: "Eine solche exemplarische Dokumentation könnte – im Rahmen der bescheidenen Möglichkeiten eines Buches – dann auch weibliches (und vielleicht sogar männliches) Rechtsbewußtsein in Ansätzen verändern und Anstöße zu konkreten Reformen und entsprechenden Gesetzesinitiativen geben".

Christine Olderdissen

Anne Waldschmidt

Das Embryonenschutzgesetz wird verschlimmbessert

Das Embryonenschutzgesetz, im Herbst 1989 in den Bundestag eingebracht, wird mittlerweile in den Ausschüssen beraten. Kurz vor der Sommerpause legen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP ein ganzes Bündel von Änderungsanträgen zum Embryonenschutzgesetz vor – quasi als Hausaufgabe für die anderen Fraktionen während der Sommerpause. Offenbar hat man sich doch noch einmal intern beraten und einige Nachbesserungen für opportun gehalten. Schließlich waren in einer Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages im März 1990 massive Kritiken an dem Gesetzentwurf geäußert worden. Die Mehrzahl der Experten war sich einig gewesen: Dieser Entwurf ist lückenhaft, unvollständig und regelt nur notdürftig die Embryonenforschung, nicht aber die Fortpflanzungstechniken. Nun, mit nachgeschobenen Änderungsanträgen wollen die Regierungsfaktionen offenbar die Lücken stopfen, die noch einigermaßen zu stopfen sind. Wie eilig man es mit den Nachbesserungen hatte, zeigen die Begründungen der Paragraphen, die allesamt lapidar und nichtsagend sind. Ein klares Gesamtkonzept haben CDU/CSU und FDP auf keinen Fall; das stellen sie mit diesen Änderungsanträgen noch einmal unter Beweis. Wirklich hanebüchend sind die Anträge dort, wo sie "verschlimmbessern". Insbesondere die völlig offenkundige Eugenik, die sich hier breitmacht, ist haaresträubend.

Die Änderungsanträge betreffen im wesentlichen vier Punkte: den Arztvorbehalt, die Geschlechtswahl des Samens, den Fetozid und die heterologe/ homologe Insemination. Interessanterweise fällt kein Wort zur Leihmutterproblematik und zur nach dem Regierungsentwurf möglichen Embryonenspende, obwohl auch hierzu starke Kritik geäußert worden ist und der Bundesrat Änderungsvor-

schläge gemacht hatte. Offenbar will man die Embryonenspende als entscheidendes Schlupfloch für Leihmütterschaften offenhalten.

Als ersten Punkt schlagen die Regierungsfaktionen vor, den Gesetzestitel zu ändern. Ganz im Sinne des Bundesrates wird vorgeschlagen, das Gesetz künftig "Fortpflanzungsmedizinengesetz" zu nennen. Reine Kosmetik wird hier betrieben, um zu übertünchen und zu überdecken, worum es eigentlich geht. Im Vergleich ist der alte Name "Embryonenschutzgesetz" einfach ehrlicher; schließlich geht es in diesem Entwurf nur um Leben und Würde von Embryonen. Die Frau dagegen, deren Leibesfrucht der Embryo schließlich ist, wird beharrlich ignoriert. Um ganz genau und präzise zu titeln, müßte allerdings eine ganz neue Benennung erfolgen, und zwar in "Gesetz zur Regelung der Embryonenforschung, zur Verletzung von Frauenrechten und -würde und zur Trennung der Frau von ihrer Leibesfrucht". Aber wer wollte heute schon so klare und deutliche Worte gebrauchen!

Zweitens wird – im übrigen von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin und vom Bundesrat fast buchstabengetreu übernommen – ein Arztvorbehalt eingeführt. Die Formulierungen des § 1 werfen gleich einige Fragen auf: Nur ein Arzt soll die künstliche Befruchtung vornehmen können. Was genau aber wird hier unter künstlicher Befruchtung verstanden? Auch alle diejenigen Formen und Techniken, die Frauen ohne fremde Hilfe an sich selbst vornehmen können?

Auffallend ist auch, daß die Konservierung von Embryonen (nicht allein nur die Kryokonservierung !) explizit als eine Tätigkeit, die nur von einem Arzt durchzuführen ist, genannt wird. Wer also nach Lesen

des ursprünglichen Gesetzentwurfes noch Zweifel hatte, ob die Embryonenkonservierung nun rechtens ist oder nicht, da sie hier mit keinem Wort erwähnt wird, der weiß es nun ganz genau: die Konservierung wird als ärztliche Tätigkeit ausdrücklich gestattet.

Die Änderungen zum Arztvorbehalt werden sicherlich von der SPD mitgetragen werden, denn schließlich hat sie gleichlautende Formulierungen in ihrem Gesetzentwurf vorgesehen. Ebenso ähneln sich die Begründungen von CDU/ CSU/ FDP und SPD sehr stark. Da ist die Rede von "wissenschaftlich abgesicherten medizinischen Kenntnissen", von einer umfassenden Diagnostik zur Sterilitätsursache", von "einer sehr gründlichen Aufklärung des Paares über mögliche Alternativen sowie alle Auswirkungen", die der Arzt durchführt. Zudem soll das ärztliche Standesrecht die Möglichkeit eines Mißbrauchs einschränken. Diese Formulierungen suggerieren, als würden die ÄrztInnen in praxi so handeln. Schön wär's! Die Erfahrungen der an den IVF-Programmen teilnehmenden Frauen sprechen eine andere Sprache. Mit dem neu eingeführten Freiwilligkeitsvorbehalt wird außerdem auf fast "elegante" Weise die so notwendige öffentliche Debatte umgangen; sie wird quasi medikalisiert. Die Fortpflanzungstechniken werden zuerst und vor allem zu einem Problem der ÄrztInnen, und danach noch einmal reduziert zu einem ethischen Entscheidungskonflikt, zu einer Gewissensentscheidung von einzelnen. Auf diese Weise kann gönnerhaft zugestanden werden, "Teile der Bevölkerung" würden die IVF aus ethischen Gründen ablehnen.

Als nächste Änderung versuchen die Regierungsfractionen etwas hilflos, auf die heftigen Reaktionen der Öffentlichkeit auf den Fetozyd einzugehen und ihn zu unterbinden. Ließ der alte Entwurf die genaue Zahl der zu befruchtenden und der Frau zurück zu übertragenden Embryonen noch offen, so wird jetzt die definitive Anzahl von maximal drei Embryonen genannt. Was aber ist mit der Gewinnung und Entnahme von Eizellen? Wieder gibt es hierzu keine Regelung. Die Entnahme als Grundlage für die Reagenzglasbefruchtung wird also nicht limitiert, und damit sind auch zukünftig überzählige Embryonen vorprogrammiert. Die EmbryonenforscherInnen und alle, die es werden wollen, werden sich freuen! Wenigstens in dieser Frage ist die SPD etwas konsequenter, denn sie will auch die Erzeugung und Gewinnung von Eizellen beschränken.

Richtig skandalös werden die Änderungsvorschläge dann, wenn sie versuchen, auf die öffentliche Debatte zu Eugenik und Selektionsbestrebungen einzugehen. Der Kompromiß zwischen dem Eingehen auf die Eugenik-Vorwürfe und dem gleichzeitigen Festhalten an den eigenen Eugenik-Bestrebungen zeitigt empörende Ergebnisse, nämlich den Effekt, daß selektive Maßnahmen auf ungeschminkte und plumpe

Weise gesetzgeberische Weihe erhalten. Die Regelung des alten Entwurfs zur Möglichkeit, Spermien nach ihrem Geschlecht zu selektieren, wird geändert. Sie soll fortan erlaubt sein, "wenn ... (sie) dazu dient, das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden Erbkrankheit zu bewahren, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt worden ist." (§ 3 S. 2)

Es ist unglaublich: Hier wird doch tatsächlich eine Behinderung zur Meßlatte, die künftig an alle anderen Krankheiten und Behinderungen angelegt werden soll. Neben Trisomie 21, die aufgrund der gegenwärtigen Praxis der Pränataldiagnostik bereits heute zu den Behinderungsformen gerechnet werden muß, die es eigentlich nicht mehr zu geben braucht, wird Muskeldystrophie nun zur nächsten, sogenannten vermeidbaren Behinderung – allerdings nicht mehr "nur" allein über die normative Kraft des Faktischen, sondern bereits durch eine gesetzliche Verankerung! Auf diese schleichende Weise wird allmählich ein Indikationskatalog der auszumerzenden Erbkrankheit eingeführt.

Daß es sich hier nicht um einen einmaligen Ausrutscher handelt, sondern um klare Strategien, zeigt auch die Tatsache, daß in einem anderen Paragraphen der Änderungsvorschläge eine weitere Krankheit genannt wird. Chorea Huntington wird ausdrücklich im neuen § 4 erwähnt, wenn es um die Regelung der Samenspende geht. Die Samenspende soll - ich zitiere - "zur Vermeidung schwerster Erbkrankheiten (z. B. Chorea Huntington)" beitragen. Meines Wissens wird hier zum ersten Mal seit 1945 der Versuch gemacht, offiziell in einem Gesetz spezifische Behinderungen zu nennen, deren Auftreten selektive Maßnahmen rechtfertigen soll. Das NS-Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 führte als bislang einziges Gesetz in einem Paragraphen die für die Zwangssterilisation in Frage kommenden Krankheiten (u. a. auch Chorea Huntington!) präzise an. Nicht genug damit, daß wir seit Jahren mit Gesetzeswerken konfrontiert sind, die eugenisches Gedankengut implizit enthalten. Nun ist offenbar die Zeit gekommen, es (wieder?) ganz offen zu formulieren.

Daß es Krankheiten und Behinderungen nicht ohne Kranke und Behinderte gibt, ist völlig außer Acht gelassen. Behinderte, die mit Muskeldystrophie leben, und von Chorea-Huntington-Betroffene werden sich wohl bald Äußerungen gefallen lassen müssen wie die, ihre Eltern hätten die Geschlechtswahl oder Samenspende in Anspruch nehmen sollen. Sie sollen offensichtlich zukünftig mit dem Stigma leben müssen, sich selbst in einem Gesetz wiederzufinden, das sie klar und deutlich als Objekt legitimer negativer Selektion, sprich: als der Ausmerze wert, definiert.

Für die Gesetzgeber scheint eugenisches Gedanken-gut mittlerweile so selbstverständlich zu sein, daß sie offenbar noch nicht einmal die mit solchen Spezifizierungen unweigerlich verbundenen Diskriminierungen für die Betroffenen bedacht haben. Die Begründung gibt sich redlich bemüht und ist dennoch mit eugenischer Ideologie voll befrachtet. Im Wortlaut: "Die vorgesehene Regelung grenzt die Ausnahmeregelungen ... deutlich ein. Ein völliger Verzicht auf Ausnahmeregelungen erscheint unangemessen, da bei den betroffenen Ehepaaren die Erfüllung des eigenen Kinderwunsches bei Gefahr des Auftretens derartiger Erbkrankheiten erschwert oder auch zu vermeidbaren Schwangerschaftsabbrüchen führen würde." Im übrigen stehen die vorgeschlagenen eugenischen Regelungen in klarem Gegensatz zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin, die die In-Vitro-Fertilisation nur als Sterilitätsbehandlung eines Paares zulassen wollte und klar und deutlich formulierte: "Das schließt die genetische Indikation nicht ein" – mit der Begründung, "ein Automatismus zwischen erkanntem Schaden und Verwerfung des geschädigten Lebens" würde sonst gefördert werden (Abschlußbericht 1988, S. 34).

Nicht ganz so skandalös, aber problematisch genug sind die vorgeschlagenen Regelungen zur Samenspende, die in wesentlichen Teilen von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fortpflanzungsmedizin übernommen wurden. Nach jahrelanger Auseinandersetzung in der Regierungskoalition wegen der heterologen Insemination scheint jetzt ein Kompromiß möglich zu sein. Früher wollte die CSU die heterologe Insemination strikt verbieten und die FDP sie erlauben. Heute nun scheint die Formel zu lauten: Samenspende ja – aber nur in der Ehe. Diese Institution unserer Gesellschaft darf nicht ins Wanken geraten. Andere Lebensformen, so verbreitet sie mittlerweile auch sein mögen, existieren offenbar einfach nicht. Allerdings sind die Formulierungen des entsprechenden Paragraphen (neuer § 4) unsauber ausgearbeitet, so daß durchaus zukünftige Streitigkeiten absehbar sind, etwa in der Frage, ob tatsächlich nur Ehefrauen oder doch auch andere Frauen sich künstlich befruchten lassen dürfen. Im übrigen soll wohl auch mit den neuen Bestimmungen eine einigermaßen einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, nachdem Bundestag und Bundesrat im Juni 1990 bereits das Gesetz zur (Wieder-) Finanzierung der IVF durch die gesetzlichen Krankenkassen verabschiedet haben, das diese Sozialleistung auch nur Ehepaaren gewährt. Die Krankenkassen finanzieren aber (noch?) nicht die Samenspende, sondern nur die künstliche Befruchtung mit den Keimzellen der Eheleute.

Die Samenspende (in der Ehe), die jetzt erlaubt werden soll, wird an ein ganzes Bündel von Bedingungen gebunden: Sie muß aus medizinischen Grün-

den erforderlich sein; der Ehemann muß vorher notariell eingewilligt haben und die Daten des Spenders müssen fortan dokumentiert werden. Samenscocktails werden untersagt; die Samenspende darf nur einmal verwandt werden. Der Samen darf aus eugenischen Gründen und um eine Ähnlichkeit des später geborenen Kindes zu ermöglichen, selektiert werden. Schließlich – so offenbar die Logik des Gesetzgebers – darf die Würde des Mannes nicht verletzt werden und seine Potenz nicht in Mißkredit geraten, indem z. B. Außenstehende auf Grund des Aussehens des Kindes Anlaß haben, die Vaterschaft anzuzweifeln. Zwar werden Arzt, Notar und die Ehefrau von dem Kuckucksei im warmen Nest der Familie wissen, doch sonst hoffentlich niemand. Hauptsache, alle können nach der Geburt sagen: "Ganz der Vater!". Die gesetzlichen Regelungen unterstützen also den unehrlichen Schein eines Familienglücks, das auf Tabus, Schweigen und die nicht hinterfragte Akzeptanz herrschender Normen basiert.

Das Ehepaar muß sich außerdem einer Pflichtberatung unterziehen, und zwar gleich zweimal: durch eine psychosoziale Beratungsstelle und durch den Arzt, der die Samenspende durchführt. Und wie könnte es anders sein: Natürlich muß das Kindeswohl im Mittelpunkt der Beratung stehen. Das Ehepaar soll sich offenbar auch einer Prüfung auf die Güte ihrer Elternschaft stellen. Denn der Arzt ist dazu angehalten, die Gründe in den Behandlungsunterlagen festzuhalten, "die das Kindeswohl als gewährleistet erscheinen lassen" (§ 4 Abs. 3 Nr. 5).

Für alle diejenigen, die nun immer noch auf einer Samenspende beharren und den Hürdenlauf der heterologen Insemination nehmen wollen, hat der Gesetzgeber noch einige zivilrechtliche Änderungsvorschläge in petto. Die vorgeschlagene Änderung des BGB, die Abstammung von der Mutter durch Geburt zu begründen, ist zwar nur symbolisch und zeigt vor allem, wie sehr die Gebärfähigkeit der Frau schon angetastet ist (neu: § 1589 S. 2 BGB). Eine weitere Bestimmung soll das Anfechtungsrecht des Ehemannes beschränken, um die familienrechtliche Stellung des Kindes abzusichern. Nach einer notariellen Einwilligung des Ehemannes in die heterologe Insemination soll dieser künftig nicht mehr die Ehelichkeit des so gezeugten Kindes anfechten können (neu: § 1594 Abs. 4 BGB). Weiter sollen Samenspenden vor Unterhaltsansprüchen geschützt werden (neu: § 1600a Abs. 2 BGB). Diese Beruhigungsklausel für Spender soll offensichtlich alle diejenigen Männer wieder motivieren, die angesichts der nach dem neuen § 4 Abs. 3 Nr. 7 notwendigen Dokumentation ihrer Daten davor zurückgeschreckt waren, ihren Samen der Frau eines anderen Mannes zu spenden. Diese Bestimmung hat allerdings ihren Preis: Mit ihr werden geltende Rechtsgrundsätze zur Abstammungs- und Unterhaltsproblematik kommentarlos über Bord geworfen.